

14 C 241/10

703124



**Amtsgericht Siegen**  
**IM NAMEN DES VOLKES**

**Urteil**

In dem Rechtsstreit

Klägerin,

Prozessbevollmächtigte:

g e g e n

Beklagte,

Prozessbevollmächtigte:

hat das Amtsgericht Siegen  
im schriftlichen Verfahren mit einer Erklärungsfrist zum 13.08.2010  
durch den Richter am Amtsgericht  
für Recht erkannt:

- I. Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 1.215,89 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 26.12.2009 zu zahlen.
- II. Die Kosten des Rechtsstreits werden der Beklagten auferlegt.
- III. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar. Die Beklagte darf die Zwangsvollstreckung gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des beizutreibenden Betrages abwenden, wenn nicht die Klägerin vor der Vollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

**Tatbestand:**

Die Klägerin macht gegen die Beklagte aus abgetretenem Recht einen restlichen Schadensersatzanspruch aus einem Verkehrsunfall geltend, der sich am 13. November 2009 ereignete.

Auf die von der Klägerin geltend gemachten Mietwagenkosten von netto 1.785,89 € hat die Beklagte vorgerichtlich einen Betrag in Höhe von netto 570,00 € an die Klägerin gezahlt.

Die Klägerin beantragt,

die Beklagte zu verurteilen, an sie, die Klägerin, 1.215,89 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 26.12.2009 zu zahlen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Wegen des weiteren Vorbringens der Parteien im einzelnen wird auf die gewechselten Schriftsätze Bezug genommen.

**Entscheidungsgründe:**

Die Klage ist begründet.

Der zuerkannte Zahlungsanspruch steht der Klägerin gegen die Beklagte gemäß § 3 Nr. 1 PfIVG zu.

Durch die vorgerichtlich erfolgte Teilzahlung der Beklagten gerade an die Klägerin ist es der Beklagten nach dem Grundsatz von Treu und Glauben verwehrt, sich nunmehr plötzlich auf einen Verstoß der Klägerin gegen das

Rechtsdienstleistungsgesetz (RDG) zu berufen.

Zum Herstellungsaufwand, der bei Beschädigung einer Sache nach § 249 S. 2 BGB zu ersetzen ist, gehören auch die Kosten zur Anmietung einer gleichwertigen Ersatzsache. Der Zedentin kann vorliegend insoweit eine Verletzung der Schadensminderungspflicht aus § 254 BGB nicht entgegengehalten werden. Den Unfallgeschädigten trifft zwar bei der Anmietung eines Mietfahrzeuges grundsätzlich eine Erkundigungspflicht; jener braucht jedoch vor der Anmietung eines Ersatzfahrzeuges keine Marktforschung zu betreiben, um das preisgünstigste Mietwagenunternehmen ausfindig zu machen.

Vorliegend kann es der Zedentin nicht zum Nachteil gereichen, dass sie vor Abschluss des Mietvertrages keine Preisvergleiche angestellt hat. Die Zedentin hat nämlich jedenfalls den Wagen einer Mietwagenfirma, der Klägerin, angemietet, deren Preise – unter Heranziehung des Schwacke-Mietpreisspiegels – ortsüblich sind und nicht aus dem Rahmen fallen.

Der Zedentin kann es auch nicht zum Nachteil gereichen, wenn die Klägerin nicht auf eventuell günstigere Tarife hingewiesen hat, wobei eine insoweitige Verpflichtung der Klägerin nach den Grundsätzen der freien Marktwirtschaft ohnehin nicht bestand.

Die Klägerin hat vorliegend hinreichend substantiiert dargetan, dass es sich bei dem verunfallten Fahrzeug um ein Firmenfahrzeug handelt, das demgemäß auch für Mitarbeiter des Malerbetriebes genutzt wird, mit der Folge, dass die Beklagte auch die Mehrkosten für zwei Zusatzfahrer zu zahlen hat.

Auch die geltend gemachten Nebenkosten für Zustellung / Abholung in Höhe von 42,01 € sind von der Beklagten zu ersetzen. Andernfalls wären Taxikosten entstanden. Die Beklagte hat nicht dargelegt, dass diese geringer gewesen wären.

Die Kosten für die Haftungsfreistellung in Höhe von insgesamt netto 294,00 € sind erstattungsfähig. Es besteht ein schutzwürdiges Interesse des Unfallgeschädigten, für die Kosten einer eventuellen Beschädigung des Mietfahrzeuges nicht selbst aufkommen zu müssen, zumal Mietwagen in der Regel neuer und damit hochwertiger sind als die jeweils unfallgeschädigten Fahrzeuge.

Da die Anmietung zu Beginn der Winterzeit im Siegerland erfolgt ist, sind auch die Mehrkosten für die Winterreifen des Mietwagens von der Beklagten zu erstatten.

Der zuerkannte Zinsanspruch ergibt sich aus § 288 Abs. 1 BGB.

Die prozessualen Nebenentscheidungen folgen aus den §§ 91 Abs. 1, 708 Nr. 11, 711 ZPO.